

# **SATZUNG**

**über die öffentliche Bestattungseinrichtung**

**der STADT STADTSTEINACH**

**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 13.03.2006

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende

## **Friedhofs- u. Bestattungssatzung:**

### **ERSTER TEIL**

Allgemeine Vorschrift

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Stadteinwohner betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den städtischen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das städtische Leichenhaus (§ 20),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21),

### **ZWEITER TEIL**

#### **Der städtische Friedhof**

Abschnitt 1  
Allgemeines

#### **§ 2 Widmungszweck**

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Stadteinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der städtische Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem städtischen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Stadteinwohner,
2. der im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechnigte Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die Zur-Ruhe-Bettung von Feten und Embryonen gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der städtische Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§28)- untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern , zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen , Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. das Rauchen und Lärmen

6. das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen oder Beschmutzen von Grabsteinen, Bänken, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablagern außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
7. das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs.3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(6) Die Zulassung ist jährlich neu zu beantragen.

## **DRITTER TEIL** **Die einzelnen Grabstätten** **Die Grabmäler**

### Abschnitt 1 Grabstätten

## **§ 8 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

## **§ 9 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10)
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11)
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

## **§ 10 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
2. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

## **§ 11 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27), längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.



2. Reihengräber (§ 10 Abs.3 Nr.3):		
a) als Einzelgrabstätte	Länge: 2,10 m,	Breite: 0,90 m
b) als Doppelgrabstätte	Länge: 2,10 m,	Breite: 1,80 m
3. Wahlgräber (§11):	Länge: 2,10 m,	Breite: 1,80 m
4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Länge: 0,80 m ,	Breite: 0,60 m
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Länge: 0,80 m,	Breite: 0,60 m

(2) Soweit zwischen den Grabstätten ein Abstand erlaubt ist, darf dieser von Grabstätte zu Grabstätte 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschritten werden.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

    bei Kindergräbern wenigstens 1,00 m  
    ansonsten wenigstens 1,00 m

### **§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für baum- und strauchartige Gewächse.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bäume und Sträucher sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Dabei hat die Trennung nach Wertstoffen zu erfolgen. Unwürdige Gefäße (z. B. Konservendosen, Flaschen usw.) dürfen nicht aufgestellt werden.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Stadt auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## Abschnitt 2 Die Grabmäler

### § 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung ,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

### § 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall im Bereich der Friedhofserweiterung (FlNr. 2183) folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern (§10 Abs.7 Nr. 1):	Höhe: 0,80 m,	Breite: 0,60 m
2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs.7 Nr. 1):		
a) als Einzelgrabstätte	Höhe: 1,20 m,	Breite: 0,90 m
b) als Doppelgrabstätte	Höhe: 1,20 m,	Breite: 1,80 m
3. bei Wahlgräbern (§11):	Höhe: 1,20 m,	Breite: 1,80 m
4. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs.1):	Höhe: 0,80 m,	Breite: 0,60 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten (§12 Abs. 2):	Höhe: 0,80 m,	Breite: 0,60 m

(2) Schmuckelemente an Grabmälern dürfen bei Grabstätten mit einer Höhe von 1,20 m um 0,30 m und bei Grabstätten mit einer Höhe von 0,80 m um 0,20 m überschritten werden.

(3) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern:	0,60 m
2. bei Reihengräbern:	0,90 m
3. bei Wahlgräbern:	1,80 m
4. bei Urnenreihengrabstätten:	0,60 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten:	0,60 m

(4) Grabeinfassungen sind so zu setzen, dass Abstufungen vermieden werden, sofern aufgrund der Geländeneigung keine Ausnahmen im Einzelfall erlaubt sind.

(5) Grabeinfassungen und Grabplatten (Abdeckungen) aus Stein oder Kunststein dürfen zusammen höchstens 66 v. H. der Grabflächen einnehmen. In begründeten Härtefällen können auf Antrag Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, wenn nach dem Tode der/des Nutzungsberechtigten die Grabpflege auf Dauer nicht gesichert ist.

(6) Im Bereich des alten Friedhofs (Fl.-Nr. 2185) gelten die Absätze 1 – 5 entsprechend, soweit die Bestimmungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten im Einzelfall durchführbar sind.

### **§ 17 Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

### **§ 18 Standsicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Stadt Mängel an der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 19 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

## **VIERTER TEIL Das städtische Leichenhaus**

### **§ 20 Benutzung des städtischen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Leichen von Verstorbenen, die zur Bestattung an einen Ort außerhalb des Stadtgebietes überführt werden sollen, sind nach Vornahme der Leichenschau in das städtische Leichenhaus zu bringen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Heim u.a.) eingetreten ist, diese Einrichtung geeignete Räume für die Aufbewahrung der Leiche besitzt und die Überführung unmittelbar bevorsteht.
- (3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Stadt (oder dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen).

## **SECHSTER TEIL**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 22 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

#### **§ 23 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

#### **§ 24 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **SIEBTER TEIL Übergangs- /Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Alte Nutzungsrechte**

(1) Für die bis zum 30.06.1994 verlängerten Nutzungsrechte für Wahlgräber gilt die bisherige Nutzungszeit von 40 Jahren.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht nach § 11, Abs. 1 begründet werden.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7);
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 26 Abs. 1)
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt.
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14)

### **§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 28 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungs-Satzung der Stadt Stadtsteinach vom 17. November 1997 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungs-Satzung vom 15. November 1999 außer Kraft.

Stadtsteinach, den 13. März 2006

STADT STADTSTEINACH

(v. Ramin)

1. Bürgermeisterin